

#### Themen und Handlungsfelder

## 1. Zu welchen Themen darf die Schülervertretung Aktionen und Projekte ins Leben rufen? (§1, §3, §83)

A: Die Themen der Schülervertretung werden durch die Schulleitung festgelegt.

B: Die Themen werden durch die Schulkonferenz festgelegt.

C: Die Schülervertretung darf Aktionen und Projekte ins Leben rufen, die dem Sinn der Schule entsprechen, also z.B. zu Demokratie, Umweltschutz, gegen Nazis oder aber für mehr Geschlechtergerechtigkeit.

## 2. Unter welchen Bedingungen darf die Schülervertretung eigene Veranstaltungen durchführen? (§83 (4), §69 (1) Nr.2)

A: Die SV darf auf Antrag in der Gesamtkonferenz Veranstaltungen durchführen.

B: Die SV darf auf Antrag in der Schulkonferenz Veranstaltungen durchführen.

C: Die SV darf nach Rücksprache mit der Schulleitung Veranstaltungen durchführen. Veranstaltungen dürfen nur verboten werden, wenn zu erwarten ist, dass Schüler innen gefährdet werden.

#### Beratungen

- 3. Wie oft darf eine SV-Stunde stattfinden, auf der innerhalb einer Klasse Themen für die nächste GSV-Sitzung gesammelt werden können, Berichte aus der SV gehört werden oder über allgemeine Themen der Klasse gesprochen wird? (§84 (2))
- A) Nach Rücksprache mit der Klassenleitung an einem Tag im Monat im Anschluss an den Unterricht.
- B) Nach Rücksprache mit der Klassenleitung einmal pro Monat innerhalb der Unterrichtszeit.
- C) Nach Rücksprache mit der Klassenleitung einmal im Quartal innerhalb des Unterrichts.

# 4. Inwiefern dürfen Schüler\*innen laut Gesetz an der Unterrichtsgestaltung mitbestimmen? (§46 (3), §116 (2))

<u>A: Teilname-, Rede- und Antragsrecht in Fachkonferenzen sowie Informations- und Vorschlagsrecht für den Unterricht.</u>

- B: Nur Teilnahme-, Rede und Antragsrecht in den Fachkonferenzen.
- C: Nur Teilnahmerecht in den Fachkonferenzen.

#### 5. Wie oft darf eine GSV stattfinden? (§85 (5))

- A: Zweimal im Monat für je zwei Schulstunden innerhalb des Unterrichts.
- B: Zweimal im Monat für eine Schulstunde innerhalb des Unterrichts.
- C: Einmal im Monat für eine Schulstunde innerhalb des Unterrichts.

#### Unterstützung

## 6. Welches Recht habt ihr in Bezug auf die Unterstützung durch die Schulleitung? (§ 69 (1) Nr. 2 und (2) Nr.3)

A. Die SV hat ein Informationsrecht und das Recht auf Unterstützung ihrer Arbeit durch die Schulleitung.

B: Die SV hat das Recht sich monatlich mit der Schulleitung zu treffen.

C: Die SV hat ein Beschwerderecht bei der Schulleitung und das Recht auf eine schriftliche Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen.

### Antragsrechte

#### 7. In welchen Konferenzen habt ihr Antragsrecht? (§116 (2))

A: In allen Konferenzen der Schule, für die Schüler\*innen gewählt wurden, d.h. Schulkonferenz, Elternvertretung, Fachkonferenz, Gesamtkonferenz.

B: Nur für die Schulkonferenz und Fachkonferenz.

C: Nur für die Gesamtkonferenz.

#### Öffentlichkeitsarbeit

# 8. Wie oft dürfen Vollversammlungen mit allen Schüler\*innen durchgeführt werden? (§85 (7))

A: Eine zu Anfang jedes Schuljahres für eine Schulstunde.

B: Jeweils eine im Quartal für jeweils eine Schulstunde.

C: Jeweils zwei pro Halbjahr für zwei Schulstunden.

### 9. Welche weiteren Möglichkeiten hat die SV über ihre Themen zu informieren? (§48, §83 (2))

A: Schwarzes Brett.

B: Schwarzes Brett und Schülerzeitung, deren Inhalt durch die Schulleitung genehmigt werden muss.

C: Presseerklärungen zu bildungspolitischen Fragen und SV-/Schülerzeitung, deren Inhalt nicht mit der Schulleitung abgestimmt werden muss.